

Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO₂) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo – Stellungnahme gemäß § 15 Abs. 3 ROG

Ihre Az.: 32.01.02.03-000043 (BR Düsseldorf) · 2026-0082633 (BR Köln) · 15_OGE_Delta_Rhine_Corridor (RVR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir konzentrieren uns auf Abschnitt 3 (Wesseling – Ratingen) und den Kreis Mettmann; die grundsätzlichen Punkte gelten für das gesamte Vorhaben. Grundlage sind die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere die Präsentationsvorlage zur Methodik der RVP (Rev. 01 vom 02.12.2025) und die Übersichtskarte Anlage 1 (Rev. 02 vom 28.08.2026). Soweit die Verfahrensunterlagen (Teile A bis D) davon abweichen, gelten unsere Hinweise sinngemäß.

Unsere Position in Kürze

- **Wir lehnen das Vorhaben in der vorliegenden Form ab.** Der Bedarf ist nicht nachvollziehbar belegt, und es ist rechtlich nicht sichergestellt, dass die Leitung nur CO₂ aufnimmt, das sich tatsächlich nicht vermeiden lässt.
- **Die Alternativenprüfung ist lückenhaft.** In Abschnitt 3 verlaufen alle Korridore rechtsrheinisch durch den dicht besiedelten Kreis Mettmann. Eine linksrheinische Variante fehlt.
- **Die Bewertungsmethode unterschätzt Natur und Umwelt.** Wichtige Kriterien fehlen oder sind zu niedrig eingestuft; Risiken im Betrieb (Leckagen) werden praktisch nicht betrachtet.
- **Der als „vorzugswürdig“ dargestellte Korridor durch Hilden ist nicht raumverträglich.** Er berührt den Raum der Bergischen Heideterrasse mit zwei FFH-Gebieten, zahlreichen Naturschutzgebieten und grundwasserabhängigen Mooren.
- **Der Korridor im Süden von Monheim tangiert direkt den schutzwürdigen Buschbergsee auf Leverkusener Gebiet.**

A. Allgemeiner Teil

A.1 Grundhaltung zu CCS – und warum unsere Einwände nicht davon abhängen

Bei CCS (Carbon Capture and Storage) wird CO₂ an Industrieanlagen abgefangen, per Leitung transportiert und tief im Untergrund – hier unter der niederländischen Nordsee – eingelagert.

- **Vermeidung hat Vorrang.** Der NABU-Bundesverband hält CCS nur für eng begrenzte, unvermeidbare Restemissionen (z. B. Kalk, Zement) für vertretbar und lehnt CCS für fossile Kraftwerke ab, weil sonst eine Festlegung auf fossile Technik für Jahrzehnte droht („Lock-in“). Ähnlich äußern sich das Wuppertal Institut und der Deutsche Städtetag.
- **Speicher sind begrenzt, Langzeitr Risiken offen.** Der Forschungsverbund CDRmare (GEOSTOR) empfiehlt, unter der Nordsee nur CO₂-Restmengen einzulagern, die sich trotz konsequenter Klimapolitik nicht vermeiden lassen. Erfahrungen der norwegischen Speicher Sleipner und Snøhvit zeigen, dass sich CO₂ im Untergrund anders verhalten kann als geplant (IEEFA 2023).
- **Natürliche Speicher zuerst.** Moore, Wälder und humusreiche Böden binden CO₂. Ein CO₂-Projekt, das genau diese Flächen beansprucht, widerspricht dem eigenen Klimaziel (siehe B.4).
- **Wichtig:** Die folgenden Einwände (A.2 bis C) ergeben sich unmittelbar aus Raumordnungs-, Naturschutz- und Wasserrecht. Sie gelten auch dann, wenn man CCS grundsätzlich für notwendig hält.

A.2 Bedarf: Wofür wird die Leitung gebaut – und warum so groß?

- **Kein verbindlicher Netzplan.** Nach unserem Kenntnisstand gibt es – anders als beim Wasserstoff-Kernnetz – keinen staatlich geprüften Bedarfs- oder Netzplan für CO₂-Leitungen. Der Bedarf beruht allein auf Angaben der Vorhabenträgerin.
- **Nicht überprüfbare Festpunkte.** Start- und Endpunkte der Leitung wurden laut Methodik „aus wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Erkenntnissen“ (Marktabfragen, Anschlussbegehren, Kundengespräche) abgeleitet. Diese Grundlagen sind nicht offengelegt. Damit lässt sich weder der Verlauf noch die Größe der Leitung prüfen.
- **Widersprüchlicher Zweck.** Die Verfahrensunterlagen begründen das Vorhaben mit CO₂, das „kaum oder gar nicht vermeidbar“ sei (Chemie, Zement, Kalk, Abfall). Die Projektseite delta-rhine-corridor.com nennt jedoch auch die Stahl- und die Energie-Industrie. Rechtlich schließt § 33 Abs. 5 KSpTG nur CO₂ aus der Kohleverstromung aus; im Übrigen muss der Betreiber jedem Unternehmen diskriminierungsfrei Zugang gewähren (§ 33 Abs. 1 KSpTG). CO₂ aus Gaskraftwerken oder vermeidbaren Prozessen kann also eingespeist werden. Der behauptete Zweck ist damit nicht abgesichert.
- **Größe nicht begründet.** Geplant sind 800 mm Durchmesser (DN 800) und 200 bar Auslegungsdruck. Woraus sich diese Kapazität ergibt, bleibt offen. Das Wuppertal Institut weist darauf hin, dass die Auslegung solcher Netze schwierig ist und das Wasserstoffnetz zu Beginn als überdimensioniert wahrgenommen wird. Eine zu große Leitung bedeutet breitere Baustreifen, mehr Eingriffe – und einen wirtschaftlichen Anreiz, sie auch mit vermeidbarem CO₂ zu füllen. Die erste Pilotanlage zur Abscheidung von CO₂ bei einem Kalkwerk in Brevik von Heidelberg Materials in Norwegen hat die geplanten Abscheideraten nicht erfüllt, s. Artikel im Spiegel vom 10.6.2026 („Ein Heidelberger Konzern verspricht, eines der größten Klimaprobleme beim Bauen einzudämmen. Die Bilanz nach einem Jahr ist mies.“). Auch insofern ist kritisch zu hinterfragen, welchen Inhalt die Interessenbekundungen potenzieller Kunden haben und ob avisierte Mengen tatsächlich erreicht werden könnten. Realistische Angaben sind eine selbstverständliche Voraussetzung für die richtige Dimensionierung. Hierzu gibt es noch nicht einmal belastbare Anhaltspunkte. Die Gefahr einer Überschätzung liegt sehr nahe.
- **Kein Zeitdruck.** Die Inbetriebnahme auf deutscher Seite ist laut OGE derzeit für 2033 geplant. Es bleibt also Zeit für eine sorgfältige Prüfung von Alternativen.
- **„Überragendes öffentliches Interesse“ ersetzt keine Begründung.** § 4 Abs. 1 Satz 3 KSpTG gibt CO₂-Leitungen in der Abwägung ein besonderes Gewicht. Es ersetzt weder den Bedarfsnachweis noch die Alternativenprüfung und lässt zwingendes Recht (FFH-Gebietsschutz, Artenschutz, Wasserrecht) unberührt. Auch die kommunalen Spitzenverbände sehen diese Festlegung kritisch.

Wir fordern: Offenlegung der geplanten Einspeiser (zumindest anonymisiert nach Branche, Region, Menge und Zeitpunkt), der Transportkapazität und der Auslastungsannahmen; Begründung der Dimensionierung; Darlegung, wie die Beschränkung auf unvermeidbare Emissionen gesichert werden soll.

A.3 Großräumige Alternativen fehlen

- **Rechtlicher Maßstab:** Die RVP muss „ernsthaft in Betracht kommende“ Trassenalternativen prüfen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG).
- **Nur rechtsrheinische Varianten.** In Abschnitt 3 quert die Leitung den Rhein im Raum Dormagen/Monheim/Leverkusen und verläuft dann ausschließlich rechtsrheinisch durch den Kreis Mettmann. Der Untersuchungsraum umfasst zwar auch den Rhein-Kreis Neuss, nach der Übersichtskarte (Anlage 1, Rev. 02) ist dort aber keine Korridorvariante dargestellt. Die Stadt Hilden hat die Prüfung einer linksrheinischen Führung bereits im Januar 2026 gefordert.

- **Naheliegende Alternative:** Eine linksrheinische Führung des Südstrangs, etwa über den Raum Neuss/Meerbusch in Richtung Krefeld, wo der Abschnitt nach Venlo beginnt. Rechtsrheinische Einspeiser könnten über Stichleitungen angebunden werden.
- **Wir fordern:** Darlegung, welche Anschlusspunkte die rechtsrheinische Führung erzwingen, und eine gleichwertige Untersuchung einer linksrheinischen Variante. Das ist auch für spätere Ausnahmeprüfungen wichtig: Eingriffe in FFH-Gebiete und Ausnahmen vom Artenschutz sind nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen fehlen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).
- **Engstellen frühzeitig klären.** Die Korridore sind 600 m breit; die genaue Trasse folgt erst im Planfeststellungsverfahren. Die RVP muss daher schon jetzt zeigen, dass sich in jedem Korridor überhaupt eine konfliktarme Linie finden lässt – gerade an Engstellen zwischen Siedlungen und Schutzgebieten.

A.4 Sicherheit: Risiken im Betrieb werden ausgeblendet

- **Lücke in der Methodik.** Die Methodik geht davon aus, dass Auswirkungen durch den Betrieb „nur in geringem Umfang möglich“ sind, und betrachtet Leckagen oder andere Störfälle nicht. Die überschlägige Umweltprüfung muss aber auch Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Gesundheitsrisiken einbeziehen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.6 und 1.7 UVPg).
- **Verfahrensmangel.** Solange die Grenzwerte für Begleitstoffe im DVGW-Regelwerk nicht abschließend festgelegt sind, fehlt der Prüfung eine Grundlage.
- **Warum das wichtig ist:** CO₂ ist schwerer als Luft. Bei einem Leck kann es sich in Mulden, Bachtälern und Kellern sammeln und wirkt in hoher Konzentration erstickend – für Menschen wie für Tiere.
- **Neuartiger Mischbetrieb.** In die Leitung soll CO₂ aus vielen unterschiedlichen Anlagen mit unterschiedlichen Begleitstoffen fließen. Hierfür gibt es weltweit nach unserer Kenntnis keine Referenzanlage. Die langjährig betriebenen US-Leitungen dienen überwiegend der Ölförderung und transportieren CO₂ aus wenigen gleichartigen Quellen; ihre Erfahrungen sind darum nicht übertragbar. Schon geringe Mengen von Störstoffen, die aus den unterschiedlichen Quellen der Verbrennungsprozesse von CO₂ resultieren, können das thermodynamische Verhalten beeinflussen und zu Korrosion und möglicherweise zu Phasenwechsel führen, s. Wuppertal Institut, Der Zukunftsimpuls 30. Die Vorhabenträgerin erwähnt diesen wichtigen sicherheitsrelevanten Aspekt in den Unterlagen nicht. Das technische Regelwerk für CO₂-Leitungen dieser Art wird mit der Festlegung von Grenzwerten für diese Beimischungen gerade erst noch entwickelt. Die Frage der Sicherheit der Anlage ist daher zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht abschließend zu beurteilen.
- **Beispiel:** Die Stadt Hilden verweist auf den Bruch einer CO₂-Leitung 2020 in Satartia (Mississippi, USA): Nach ihrer Darstellung mussten 45 Menschen ins Krankenhaus, rund 200 wurden evakuiert.
- **Offene Rechtsfrage.** Ob die Rohrfernleitungsverordnung auf CO₂-Leitungen anzuwenden ist, wird in der Fachdiskussion unterschiedlich beurteilt. Wir bitten um verbindliche Klarstellung der rechtlichen Grundlagen.
- **Leitungsdruck:** Der hohe Leitungsdruck von 200 bar lässt darauf schließen, dass die Pipeline nicht nur als Pipeline sondern auch als Kurzzeit-Speicher genutzt werden soll. Das lehnen wir vor der Notwendigkeit einer Risiko-Reduzierung ab.
- **Wir fordern:** eine überschlägige Störfallbetrachtung (Ausbreitung, Senken, Bachtäler), Mindestabstände zu Wohngebieten, Schulen, Kitas und Erholungsschwerpunkten sowie eine Begründung der Abstände zwischen den Absperrstationen (bis zu 18 km) gerade im Ballungsraum unter besonderer Berücksichtigung des oben aufgeführten bedeutsamen Punktes eines aus unterschiedlichen Verbrennungsprozessen zusammengesetzten CO₂-Stroms.

A.5 Verfahren und Beteiligung

- **Zu kurze Frist.** Für ein rund 200 km langes Vorhaben mit umfangreichen Unterlagen stehen gut vier Wochen zur Verfügung; eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Für ehrenamtlich arbeitende Verbände ist das kaum zu leisten. Wir behalten uns ergänzende Hinweise vor.
- **Erörterungstermin.** Wir beantragen ausdrücklich eine Erörterung (§ 32 Abs. 2 LPiG NRW), insbesondere zur Alternativenprüfung und zur Methodik.
- **Begründung offenlegen.** Das Ergebnis der RVP wird laut Bekanntmachung „ohne Begründung“ veröffentlicht und ist erst mit der späteren Zulassung gerichtlich überprüfbar. Wir bitten, den Beteiligten die gutachterliche Stellungnahme mit Begründung und Abwägung zu übersenden.
- **Rückkopplung zum Untersuchungsrahmen.** Bitte legen Sie dar, wie die Hinweise zum Untersuchungsrahmen (Ende 2025/Anfang 2026) berücksichtigt wurden.

B. Spezieller Teil: Belange von Natur und Umwelt

Kern der RVP ist die Einstufung von Flächen in „Raumwiderstandsklassen“ (RWK): Je höher der Raumwiderstand, desto stärker spricht eine Fläche gegen die Leitung. Diese Einstufung ist die wichtigste Stellschraube des Verfahrens – zu niedrige Einstufungen führen zu einem falschen Gesamtergebnis.

B.1 Bewertungsmethode: zu grob und zu niedrig angesetzt

- **„Mittel“ heißt hier „unbeachtlich“.** Bei der Korridorfindung werden nur „hohe“ und „sehr hohe“ Widerstände berücksichtigt; „mittlere“ gelten „in der Regel“ als nicht erheblich. Damit fallen Landschaftsschutzgebiete, Biotop des LANUK-Biotopkatasters, Wasserschutzzonen III und Überschwemmungsgebiete faktisch heraus – obwohl Anlage 3 Nr. 2.3.4 und 2.3.8 UVPG Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete ausdrücklich als Schutzkriterien nennt.
- **Kleine Schutzgüter fehlen ganz.** Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und kleinere gesetzlich geschützte Biotop werden ausgespart, obwohl Anlage 3 Nr. 2.3.5 bis 2.3.7 UVPG sie als Schutzkriterien nennt. Wald und geschützte Biotop zählen erst ab 1 ha. Im Ballungsraum sind aber gerade diese kleinen Flächen oft die letzten Lebensräume.
- **Positiv:** Wir unterstützen ausdrücklich, dass Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche trotz ihrer rechtlichen Herabstufung im LEP NRW weiterhin als „sehr hoch“ eingestuft werden.
- **Bestand vor Planung.** Geplante, noch nicht bebaute Siedlungs-, Gewerbe- oder Freizeitflächen sollten höchstens als „mittel“ eingestuft werden, weil Planungen angepasst werden können. Sonst wird die Leitung systematisch in Freiräume und Schutzgebiete gedrängt. Bestehende Wohnbebauung bleibt aus Sicherheitsgründen „sehr hoch“.
- **Summenwirkungen fehlen.** Vorbelastungen durch Autobahnen und vorhandene Leitungen sowie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind zu berücksichtigen (Anlage 3 Nr. 1.2 UVPG).
- **„Vorübergehend“ ist im Wald irreführend.** Der Arbeitsstreifen ist ca. 38,5 m breit (im Wald ca. 28,5 m), ein 5,80 m breiter Streifen bleibt dauerhaft gehölzfrei. Bis ein Wald nachgewachsen ist, vergehen Jahrzehnte.

B.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- **Wald-Biotopverbund:** Die dauerhafte Zerschneidung von Biotopverbundflächen für Waldarten ist zu vermeiden. Für jede Variante ist zu ermitteln, wie viele solcher Flächen (aus den LANUK-Fachbeiträgen zu den Regionalplänen) zerschnitten werden – das geht ohne Geländekartierung.

- **Neues Kriterium „avifaunistisch bedeutsame Räume“** für Brut- und Rastvögel. Daten liegen vor: Schutzgebietsverordnungen, die landesweit ermittelten Schwerpunktorkommen ausgewählter Arten, Daten der Biologischen Stationen und aus anderen Verfahren.

- **Schwerpunktorkommen planungsrelevanter Arten:** RWK „sehr hoch“ – nicht nur „verfahrenskritische Vorkommen“. Die Lage der biologischen Vielfalt verschlechtert sich seit Jahren dramatisch.

1. **Moore fehlen als Kriterium:** RWK „sehr hoch“. **Artenreiches (vegetationskundlich bedeutsames) Grünland:** RWK „hoch“.

- **Biotoptypenkartierung für alle Varianten.** Sie ist machbar und zumutbar. Daraus ist die Gesamtfläche beanspruchter hochwertiger Biotope je Variante zu bilanzieren.

- **Prognose wahrscheinlicher Artorkommen** aus den Biotoptypen, z. B. Steinkauz (Streuobstwiesen) oder Haselmaus (Gebüsche, Laubwald). Eine flächendeckende Artkartierung ist auf dieser Ebene nicht nötig, eine Abschätzung aber schon.

B.3 Wasser

- **WRRL-Umsetzungsfahrpläne berücksichtigen.** In der Methodik sind sie nicht genannt. Sie zeigen, welche Bachabschnitte als „Strahlursprünge“ (Keimzellen der Wiederbesiedlung) und „Trittsteine“ dienen. **Strahlursprünge:** RWK „sehr hoch“, **Trittsteine:** RWK „hoch“. Feuchtgebiete und Gewässerabschnitte in gutem Zustand sind ebenfalls einzustufen.

- **Keine Zwangspunkte für die Gewässerentwicklung.** Leitungsquerungen dürfen die naturnahe Entwicklung von Bächen und Auen nicht dauerhaft festlegen (Verbesserungsgebot, § 27 WHG). Querungen sind geschlossen und tief genug unter der künftigen Gewässersohle zu planen.

- **Grundwasser:** Die Methodik nennt selbst Grundwasserabsenkungen während des Baus und eine mögliche Drainagewirkung des Rohrgrabens. Daraus folgt ein zusätzliches Kriterium: **grundwasserabhängige Lebensräume** (Moore, Bruchwälder, Feuchtheiden) einschließlich ihres hydrologischen Umfelds mit RWK „sehr hoch“.

- **Wasserschutzzone III und Überschwemmungsgebiete:** mindestens RWK „hoch“ statt „mittel“.

B.4 Boden und Klima

- **Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial** (sehr trockene, nasse oder nährstoffarme Standorte): RWK „sehr hoch“. Auf ihnen entstehen seltene Lebensräume, die sich nicht verlagern lassen.

- **Klimarelevante Böden, besonders Moor- und Anmoorböden:** RWK „sehr hoch“ (Daten: Geologischer Dienst NRW). Der Rohrgraben verändert das Bodengefüge laut Methodik dauerhaft.

- **Schutzgut Klima:** Die Stufe „sehr hoch“ ist hier „nicht belegt“. Moore, kohlenstoffreiche Böden und Wälder mit Kühlungsfunktion in Ballungsräumen gehören in diese Stufe.

B.5 Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)

- **Auch Wirkungen von außen prüfen.** Ein Korridor kann ein FFH-Gebiet schädigen, ohne es zu queren – etwa durch Grundwasserabsenkung, Entwässerung oder Barrierewirkung. Die Vorprüfung muss diese Fernwirkungen ausdrücklich einbeziehen.

- **Charakteristische Arten** der jeweiligen Lebensraumtypen sind in der Verträglichkeitsuntersuchung zu behandeln; das sollte verbindlich vorgegeben werden.

- **Daten der Biologischen Stationen** zu den Gebieten sind einzubeziehen; Summenwirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind zu prüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

B.6 Artenschutz

- **Vermeiden vor Ausgleichen.** Erstes Ziel muss sein, Beeinträchtigungen durch die Lage der Trasse, Bauzeiten und Schutzmaßnahmen zu verhindern.
- **CEF-Maßnahmen nur ortsnah.** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) müssen im räumlichen Zusammenhang liegen und vor dem Eingriff wirksam sein – weit entfernte Maßnahmen reichen nicht. Ob sie umsetzbar sind, ist schon in der RVP zu prüfen.
- **Nicht ersetzbare Lebensräume.** Arten nährstoffarmer Sand-, Heide- und Moorstandorte lassen sich nicht kurzfristig umsiedeln. Ihre Vorkommen sind als verfahrenskritisch zu behandeln.

B.7 Eingriff und Ausgleich

- Eingriffe sind vorrangig zu vermeiden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Ausgleich muss im selben Naturraum und möglichst ortsnah erfolgen.
- Im Ballungsraum fehlen dafür oft Flächen. Die RVP muss daher je Korridor zeigen, dass ein Ausgleich überhaupt möglich ist. Fehlt er, spricht das gegen den Korridor.

C. Kreis Mettmann und Stadt Hilden: zehn zentrale Kritikpunkte

Im Kreis Mettmann liegen Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath im Untersuchungsraum von Abschnitt 3; Ratingen zusätzlich im Abschnitt Delta mit einem Gabelungspunkt. Nach der Übersichtskarte (Anlage 1, Rev. 02) verläuft der „**vorzugswürdige Korridor**“ aus Richtung Düsseldorf-Unterbach/Erkrath **durch das Hildener Stadtgebiet östlich der Innenstadt** in Richtung Solingen-Ohligs/Langenfeld. Varianten führen westlich über Düsseldorf-Benrath/Garath und östlich über Haan. Für die genaue Lage sind die Detailkarten (1:50.000) maßgeblich; unsere Hinweise beziehen sich auf alle Varianten im Raum Hilden.

1. Hilden ohne echte Alternative

- Schon im Vorverfahren gab es für Hilden nur einen Korridor. Die jetzigen Varianten verschieben die Leitung nur kleinräumig innerhalb desselben dicht besiedelten und naturschutzfachlich hochwertigen Raums.
- **Wir fordern** den Vergleich mit einer linksrheinischen Variante (siehe A.3) und lehnen eine Festlegung des Antragskorridors durch Hilden ab.

2. Bergische Heideterrasse: ein einzigartiger Naturraum im Untersuchungsraum

- Im Untersuchungsraum liegen die **FFH-Gebiete „Hilden – Spörkelbruch“ (DE-4807-302)** und „**Ohligser Heide**“ (**DE-4807-303, ca. 146 ha, Hilden/Solingen**) sowie die Naturschutzgebiete Hildener Heide-Schönholz, Sandberg, Hildener Heide südlich Sandberg und östlich Taubenberg, Hildener Stadtwald (Bereiche Biesenbach und Sandbach), Spörkelbruch, Elbsee und Oerkhaussee.
- Der Hildener Stadtwald umfasst rund 430 ha; etwa 20 % sind Naturschutzgebiet, der Rest Landschaftsschutzgebiet (Stadt Hilden). Die Heideflächen am Sandberg sind die größten im Kreis Mettmann (Biologische Station Haus Bürgel); die Heidenelke kommt im Kreis nur hier vor (Kreis Mettmann 2024).
- **Problem:** Wald und Schutzgebiete sind in der Methodik zwar „sehr hoch“ eingestuft, die verbindenden Landschaftsschutz- und Offenlandflächen aber nur „mittel“. **Wir fordern**, den Gesamtkomplex der Heideterrasse als zusammenhängenden Raum mit sehr hohem Widerstand zu bewerten.

3. Die Moore hängen am Grundwasser

- Der Geologische Dienst NRW beschreibt die Moore der Hildener Heide-Schönholz als nährstoffarme Versumpfungsmoore, die schon bei geringen Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt innerhalb weniger Jahre austrocknen können. Auch die Ohligser Heide

besitzt Sumpf- und Moorflächen über wasserstauenden Schichten; der Steckbrief des Geologischen Dienstes führt „Trockenlegung“ als Stichwort.

- Grundwasserabsenkung beim Bau und die Drainagewirkung des Rohrgrabens können diese Moore schädigen – **auch wenn die Leitung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen verläuft**. Eine Bohrung unter den Gebieten ist kein Freibrief: Sie kann wasserstauende Schichten durchstoßen; das ist zu prüfen.
- **Wir fordern** eine hydrogeologische Betrachtung in der FFH-Vorprüfung und einen ausreichenden Abstand zu den Moorbereichen. Dies betrifft auch das Further Moor.

4. Wald und Bäume: dauerhafte Verluste

- Im Wald ist mit einem ca. 28,5 m breiten Arbeitsstreifen und einem dauerhaft gehölzfreien Streifen von 5,80 m zu rechnen. Die Stadt Hilden befürchtet erhebliche Eingriffe in den Baumbestand entlang der A3 mit hoher Bedeutung für die Erholung.
- Die Stadt hat nach dem Fichtensterben rund 3.500 klimastabile Jungbäume nachgepflanzt und strebt Treibhausgasneutralität möglichst bis 2035 an (Klimaschutzbericht 2025). Waldverluste widersprechen diesen Anstrengungen und der Hitzevorsorge in einer dicht bebauten Stadt.

5. Bündelung an der A3 vergrößert die Barriere

- Die Bündelung mit vorhandenen Trassen ist ein sinnvolles Planungsprinzip. Hier verläuft die A3 aber bereits durch den Raum der Bergischen Heideterrasse zwischen Hilden, Haan und Solingen-Ohligs; der Geologische Dienst nennt die Autobahn als Umfeldnutzung der Ohligser Heide.
- Ein zusätzlicher Bau- und Schutzstreifen würde die Trennwirkung zwischen Hildener Heide, Spörkelnbruch und Ohligser Heide weiter verstärken. Die Stadt Hilden sieht das Bündelungsprinzip im engen Siedlungsraum an seinen Grenzen. **Bündelung beansprucht keine absolute Geltung und darf hier nicht automatisch als Vorteil gewertet werden.**

6. Seltene Arten ohne Ausweichmöglichkeit

- Nach Angaben der Biologischen Stationen kommen u. a. vor: **Zauneidechse** (streng geschützt, FFH-Anhang IV), Blauflügelige Ödlandschrecke, Kleine Keulenschrecke, Sandbienen und Heidenelke auf den Sandheiden; Sonnentau, Moorlilie, Gagel und Kurzflügelige Beißschrecke im Heidemoor; der **Mittelspecht** in alten Eichenwäldern bei Schönholz und an der Itter (Biologische Station Haus Bürgel); in der Ohligser Heide u. a. die Libelle Kleiner Blaupfeil (Biologische Station Mittlere Wupper).
- Nährstoffarme Sand- und Moorstandorte lassen sich nicht kurzfristig neu schaffen. Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten sind daher kaum realistisch. **Wir fordern**, diese Vorkommen als verfahrenskritisch zu behandeln und die Daten beider Biologischen Stationen einzubeziehen.

7. Bäche, Auen und Trinkwasser

- Im Untersuchungsraum liegen die Itter und der Garather Mühlenbach (beide WRRL-Gewässer und Überschwemmungsgebiete) sowie der Elbsee. Im Stadtwald mäandrieren Sandbach und Krebsbach naturnah. Die Itter ist am Rand der Hildener Heide begradigt – hier besteht Entwicklungspotenzial, das nicht durch eine Leitung verbaut werden darf.
- Die Wasserschutzgebiete Hilden-Karnap und Baumberg (Zonen I bis IIIB) liegen im Untersuchungsraum. **Wir fordern**: Zone III mindestens „hoch“, Berücksichtigung der WRRL-Umsetzungsfahrpläne und keine Zwangspunkte für die Renaturierung der Itter.

8. Kein Platz für Ausgleich

- Die Stadt Hilden stellt fest, dass im Stadtgebiet wegen Flächenknappheit keine größeren Ausgleichsmaßnahmen mehr möglich sind. Ausgleich andernorts verfehlt seinen Zweck für die betroffenen Lebensräume und Menschen.

- **Wir fordern** den Nachweis schon in der RVP, dass ortsnaher Ausgleich und CEF-Maßnahmen umsetzbar sind. Ist das nicht möglich, ist der Korridor nicht raumverträglich.

9. Menschen und Natur im Störfall

- Hilden hat rund 2.150 Einwohner je km². Nach Angaben der Stadt quert der Korridor in Hilden-Ost Flächen, die im Regionalplan, Flächennutzungsplan und in Bebauungsplänen als Siedlungsbereich dargestellt bzw. festgesetzt sind. Stadtwald und Heide sind stark besuchte Erholungsgebiete.
- Austretendes CO₂ würde sich in Senken und Bachtälern sammeln – genau dort, wo Tümpel, Bruchwälder und Amphibienlebensräume liegen. **Wir fordern** eine Störfallbetrachtung speziell für diesen Raum und ausreichende Abstände.

10. Die Summe der Belastungen ist erreicht

- Hilden wird nach Angaben der Stadt bereits von zahlreichen Transportleitungen gequert und ist durch Autobahnen und dichte Bebauung vorbelastet. Die Stadt spricht von zunehmender Fremdbestimmung ihrer Entwicklung durch immer neue Leitungstrassen.
- **Wir fordern** eine Summenbetrachtung aller bestehenden und geplanten Leitungen und Verkehrswege im Raum Hilden/Haan/Solingen (Anlage 3 Nr. 1.2 UVPg). Wir unterstützen die ablehnende Stellungnahme der Stadt Hilden.

D. Fazit und Kernforderungen

- Bedarf, Einspeiser und Dimensionierung offenlegen und rechtlich verbindlich auf unvermeidbare Emissionen begrenzen.
- Eine linksrheinische Variante gleichwertig prüfen; keinen Antragskorridor durch Hilden und die Bergische Heideterrasse festlegen.
- Die Bewertungsmethode nachbessern: Moore, grundwasserabhängige Lebensräume, Schwerpunktorkommen von Arten, Strahlursprünge, klimarelevante Böden „sehr hoch“; kleinflächige Schutzgüter, Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutzzone III angemessen einstufen.
- Eine Störfallbetrachtung mit Schutzabständen vorlegen.
- FFH-Vorprüfungen für Hilden-Spörkelbruch und Ohligser Heide einschließlich Grundwasser-Fernwirkungen durchführen.
- Die Umsetzbarkeit von ortsnahe Ausgleich und CEF-Maßnahmen nachweisen.
- Einen Erörterungstermin durchführen und die Begründung des Ergebnisses den Beteiligten übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen